

Heiner Lück

Recht ohne Grenzen?

Wege, Hürden und Schranken der Verbreitung sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ost- und Mitteleuropa

1 Vorbemerkung

Dem folgenden Überblick liegt das an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig betriebene Langzeitprojekt ‚Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas‘ zugrunde.¹ Sein Gegenstand greift teilweise erheblich über den von den Veranstaltern vorgegebenen Zeitrahmen 1400–1520 nach vorn und nach hinten hinaus. Nimmt man jedoch die Geltung und Praktizierung der einschlägigen Rechtsnormen in den Blick, so liegt man freilich in jenem Untersuchungszeitraum, aber eben nicht ausschließlich.

In der gebotenen Kürze sollen die hauptsächlichen Wege sowie einige Hürden und Schranken bei der Ausbreitung dieses Normenkomplexes in drei Schritten skizziert werden. Zunächst sind in einem ersten Teil die wichtigsten Ausgangspositionen im Entstehungsgebiet des sächsisch-magdeburgischen Rechts kurz aufzuzeigen. Ein zweiter Teil wird einen knappen Überblick über die Verbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts beinhalten. Im dritten Teil soll versucht werden, Mechanismen und Wege der Verbreitung zu beschreiben. Am Ende wird eine knappe Schlussbemerkung stehen. Innerhalb der einzelnen Abschnitte ist auf einige gegenläufige

¹ Die folgenden Darlegungen beruhen im Wesentlichen auf den bisherigen Ergebnissen des von dem Leipziger Slawisten Ernst Eichler († 2012) und dem Verfasser begründeten und geleiteten Akademievorhabens an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig ‚Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas‘. In der Schriftenreihe des Projekts ‚IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE‘ sind bislang vier Bände erschienen: Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Hg. von Ernst EICHLER/Heiner LÜCK. Berlin 2008; Inge BILY/Wieland CARLS/Katalin GÖNCZI, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache. Berlin 2011; Katalin GÖNCZI/Wieland CARLS, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum. Berlin/Boston 2013; Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet. Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel. Hg. von Elemér BALOGH. Berlin/Boston 2015. Weitere Bände werden folgen. Einen aktuellen Überblick über die Forschungen zu dem hier interessierenden Gegenstand findet sich bei Heiner LÜCK, Urban Law. The Law of Saxony and Magdeburg. In: The Oxford Handbook of European Legal History. Hg. von Heikki PIHLAJAMÄKI/Markus D. DUBBER/Mark GODFREY. Oxford 2018, S. 474–508. Den neuesten Stand dokumentiert der bewusst interdisziplinär und kulturgeschichtlich ausgerichtete Band von Gabriele KÖSTER/Christina LINK/Heiner LÜCK (Hg.), Kulturelle Vernetzung in Europa. Das Magdeburger Recht und seine Städte. Tagungsband. Dresden 2018.

Ereignisse und Vorgänge bei der Verbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts einzugehen. Letztere werden als überwindbar („Hürden“) oder als unüberwindbar („Schranken“) aufgefasst und entsprechend bewertet.

2 Herkunft und Anfänge des sächsisch-magdeburgischen Rechts

Von Mitteldeutschland gingen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit mannigfache Impulse für die europäische Kulturgeschichte aus. Zu ihnen gehören auf rechtlichem Gebiet der Sachsenspiegel und das Stadtrecht von Magdeburg.² Beide Rechtsquellen prägten nicht nur das Rechtsleben im mittel-, ost- und norddeutschen Raum, sondern beeinflussten darüber hinaus in erheblichem Maße auch die Rechtsordnungen mehrerer ostmitteleuropäischer Länder. Das Verbreitungsgebiet kann in seiner West-Ost-Ausdehnung etwa mit der Elbe im Westen und dem Dnjepr im Osten markiert werden.³ Der so definierte Raum ist durch eine relativ intensive Wirksamkeit des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Gestalt von verwandten Stadtrechten und Varianten des Sachsenspiegels in textlicher und rechtspraktischer Hinsicht charakterisiert. Weniger intensive Einflüsse und nicht ganz so zahlreiche Belege finden sich auch außerhalb dieses Gebiets. So sind etwa Wirkungen des Sachsenspiegels westlich der Elbe bis etwa an den Rhein zu verzeichnen. Dort entstand sogar die älteste, datierte vollständige Sachsenspiegelhandschrift, welche überliefert ist (sog. „Harffer Sachsenspiegel“, 1295)⁴. Im Nordwesten kennzeichnet der „Holländische Sachsenspiegel“⁵ die Präsenz des sächsisch-magdeburgischen Rechts außerhalb des stark vereinfachten Elbe-Dnjepr-Schemas. Vor kurzem scheint sogar ein Nachweis des Sachsenspiegels in Katalonien für die Mitte des 13. Jahrhunderts gelungen.⁶ Betrachtet man die Grenze des Verbreitungsgebiets nach Osten hin, so lassen sich auch mehrere Belege für die Virulenz des sächsisch-magdeburgischen Rechts östlich des Dnjepr finden. In Nord-

² Vgl. dazu Heiner Lück, Magdeburger Recht als verbindendes europäisches Kulturphänomen. In: Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 14 (2015), S. 215–221; jüngst auch erschienen in ukrainischer Übersetzung von Wolodimir ABAŠNIK: Magdeburs’ke pravo jak s’ednučij ewropejs’kij kul’turnij fenomen. In: Naukowi Sapiski. Prawo, Ekonomika, Gumanitar-ni Nauki 19,1 (2017), S. 80–90 [ukrain.].

³ Heiner Lück, Sächsisch-magdeburgisches Recht zwischen Elbe und Dnjepr. Rechtstransfer als verbindendes europäisches Kulturphänomen. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 13–27.

⁴ Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. II: Beschreibung der Handschriften. Köln/Wien 1990, Nr. 1036, S. 678f.

⁵ DERS., Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. I: Beschreibung der Rechtsbücher. Köln/Wien 1990, S. 31f.

⁶ Ignacio CZEGUHN, Rechtsbücher in Spanien. In: Von Sachsen-Anhalt in die Welt. Der Sachsenspiegel als europäische Rechtsquelle (SIGNA IVRIS 14). Hg. von Heiner Lück. Halle an der Saale 2015, S. 223–232.

Süd-Richtung erstreckt sich das Verbreitungsgebiet auf der modernen Europakarte etwa von Litauen bis in die Südukraine. Mehrere Städte im Westen des heutigen Russland haben ebenfalls Privilegierungen zugunsten einer Stadtverfassung nach Magdeburger Recht erhalten.⁷ Diese liegen zeitlich vergleichsweise spät, vornehmlich im 17. und 18. Jahrhundert, und wurden während der Zugehörigkeit dieser Städte zum Großfürstentum Litauen vorgenommen. Hinzu kommen vermutlich auch Orte und Landschaften auf dem nördlichen Balkan. Eine genauere Bestimmung steht noch aus.

Angesichts der Bemühungen, das Verbreitungsgebiet des sächsisch-magdeburgischen Rechts mit knappen, und daher plakativen, geographischen Angaben zu konturieren, ist es verlockend, gesondert nach der Verbreitung des Sachsenspiegels (Landrecht, Lehnrecht) und der Verbreitung des Magdeburger Rechts (Stadtrecht) zu fragen. Das Verhältnis der beiden Rechtsquellen zueinander wird jedoch nachweislich auf ihrem Weg nach Ostmitteleuropa durch Mischformen bestimmt. Schon bei einer Betrachtung der Rechtsquellen und ihren Bearbeitungen auf dem Gebiet des heutigen Polen fällt auf, dass „Magdeburger Recht“, das ursprünglich ein Stadtrecht war, und des Sachsenspiegels, welcher ursprünglich nicht für die Anwendung in Städten vorgesehen war, synonym verwendet worden sind. Insofern erscheint es bei allen Differenzierungsschwierigkeiten historisch zutreffender, vom „sächsisch-magdeburgischen Recht“ zu sprechen.

Von einem namhaften Kenner der Materie wurde für das Verbreitungsgebiet des Magdeburger Rechts die Eingrenzung mit dem Raum zwischen „Ostsee“ und „Schwarzem Meer“ vorgenommen.⁸ Sie war den Umständen der Zeit (1942) und der damit verbundenen Forschungskonzeption geschuldet. Die Erwähnung dieses Aufsatzes deutet auf den ideologischen Missbrauch und die großmachtpolitische Deutung des historischen Phänomens während des Nationalsozialismus hin. Auf einer farbigen Karte zur „Verbreitung des deutschen Stadtrechts nach dem Osten“ von 1936 wird für eine Stadt östlich des Dnjepr ahistorisch und ohne jede Quellengrundlage vermerkt: „Das Gericht zu Tschernigow verurteilte einst zu sibirischer Zwangsarbeit auf Grund des Sachsenspiegels.“⁹ Die ideologische Funktion ergibt sich freilich weniger aus

⁷ Vgl. Alexander ROGATSCHESKI, Das Magdeburger Recht auf dem heutigen Territorium Rußlands. Forschungsstand und Forschungsperspektiven. In: EICHLER/LÜCK, Rechts- und Sprachtransfer (wie Anm. 1), S. 207–287.

⁸ Theodor GOERLITZ, Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts. Stand und Aufgaben der Forschung über das Magdeburger Stadtrecht, insbesondere seine Verbreitung zwischen Ostsee und Schwarzem Meer. In: Jomsburg. Völker und Staaten im Osten und Norden Europas 6 (1942), S. 98–106.

⁹ Die Verbreitung des deutschen Stadtrechts nach dem Osten. Fünffarbige Karte. Herausgegeben von der Stadt Magdeburg nach den Vorarbeiten von Prof. WEIZSÄCKER, Dr. Joh. SCHULTZE, Dr. B. SCHULZE, Dr. P. KRAUSE. Maßstab 1:300 000, Heidelberg/Berlin, in [Beilage zu]: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser. Beiträge zur Geopolitik und Geschichte des ostfälischen Raums. Mit 88 Abbildungen und einer 5farbigen Karte. Anlässlich der 1000jährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Ottos des Großen. Hg. von der Stadt Magdeburg. Heidelberg/Berlin 1936.

Überschriften und Details als vielmehr aus dem Kontext und Zielsetzungen der damit verbundenen Forschungen. Nähere Ausführungen dazu können hier nicht vorgenommen werden. Auf die Auseinandersetzung damit und die dafür einschlägige kritische Literatur sei verwiesen.¹⁰ Die völlig ideologiefreie, bis heute unentbehrliche Monographie von Gertrud SCHUBART-FIKENTSCHER (1942) nennt als Untersuchungsgebiet „Osteuropa“ im Titel.¹¹ Ihr Schüler Rolf LIEBERWIRTH wählte für den Titel seines 1986 publizierten Leipziger Akademievortrages den geographischen Bezug „osteuropäische Rechtsordnungen“, um den rechtlich relevanten Einflussbereich des „sächsisch-magdeburgischen Rechts“ zu beschreiben.¹² Friedrich EBEL, der in den 1980er und 1990er Jahren maßgebliche Editionen und Forschungen zum Magdeburger Recht vorgelegt bzw. mit nachhaltigem Erfolg betrieben hat, konturierte das nordöstliche Verbreitungsgebiet mit „Von der Elbe zur Düna [...]“.¹³ Das eingangs erwähnte Akademieprojekt wählte für seinen Titel bewusst „Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“, womit einerseits der bisherige Forschungsstand und andererseits eine Offenheit für noch nicht bekannte Orte und Landschaften in bislang unzureichend erforschten Regionen des Verbreitungsgebiets erfasst sind. Die hier nur in kleiner Anzahl zitierten Publikationen und Forschungsunternehmungen haben alle im Sachsenspiegel und im Magdeburger Recht ihre Grundlagen. Im Folgenden sollen diese Rechtsquellen zunächst kurz vorgestellt werden.

Der zwischen 1220 und 1235 im östlichen Harzvorland entstandene Sachsenspiegel, das bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters,¹⁴ beinhaltet vorwiegend Regeln, die für die ländliche Bevölkerung galten. Ein wie immer auch geartetes „Stadtrecht“ kannte der Sachsenspiegel nicht. Davon unabhängig hatten sich in der Handelsmetropole Magdeburg an der mittleren Elbe auf dem Wege der Gewohnheit Normen („Gewohnheitsrecht“) herausgebildet, die für Handel und Handwerk sowie

10 Heiner LÜCK, *Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters*. Darmstadt 2017, S. 144–151 [„Deutsches Recht im Osten“ – Politische Instrumentalisierung und Neuanfänge]; DERS., „Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland ...“. *Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts (1940–1945)*. In: *Historische Forschung in Sachsen-Anhalt. Ein Kolloquium anlässlich des 65. Geburtstages von Walter Zöllner*. Hg. von Heiner LÜCK/Werner FREITAG. Stuttgart/Leipzig 1999 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-hist. Kl. 76/3), S. 125–145.

11 Gertrud SCHUBART-FIKENTSCHER, *Die Verbreitung deutscher Stadtrechte in Osteuropa (Forschungen zum deutschen Recht IV/2)*, Weimar 1942.

12 Rolf LIEBERWIRTH, *Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philolog.-hist. Klasse 122/4)*, Berlin 1986.

13 Friedrich EBEL, *Von der Elbe zur Düna – Sachsenrecht in Livland, einer Gemengelage europäischer Rechtsordnungen*. In: EICHLER/LÜCK, *Rechts- und Sprachtransfer (wie Anm. 1)*, S. 37–43, hier S. 37.

14 Forschungsstand bei LÜCK, *Der Sachsenspiegel (wie Anm. 10)*.

für die Balance der Machtverhältnisse in der Stadt praktikabel und günstig waren.¹⁵ Im Gegensatz zum Sachsenspiegel, der in Gestalt eines umfangreichen, Landrecht und Lehnrecht umfassenden Rechtsbuches vorliegt, gelangte das Magdeburger Stadtrecht nicht zu einer zusammenfassenden Aufzeichnung. Gleichwohl gilt das „Sächsische Weichbild“ als ein normativer Text, der einen großen Teil des Magdeburger Stadtrechts repräsentiert. Das Fehlen einer modernen wissenschaftlich-kritischen Edition dieses zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert entstandenen Textes stellt ein seit langem immer wieder beklagtes Desiderat der Forschung dar.¹⁶

Ein deutlicher Qualitätsschub auf dem Weg zu einem eigenständigen, d. h. vom Landrecht (des Sachsenspiegels) deutlich unterscheidbaren, Stadtrecht ist während der 1170er und 1180er Jahre,¹⁷ also in der Amtszeit des bedeutenden Erzbischofs Wichmann von Magdeburg (1152–1192), zu verzeichnen. Dabei ging es im Wesentlichen um die Abschaffung der strengen Formalitäten im Prozess mit erheblichen Risiken für die streitenden Parteien vor Gericht, der sog. *vare*. Eine solche Prozesserleichterung enthält das berühmte Privileg, welches Erzbischof Wichmann 1188 der Stadt Magde-

15 Zu diesem wichtigen Aspekt übergreifend: Gerhard DILCHER, Die kommunale Stadtverfassung des Mittelalters als europäisches Modell. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 215–233; aus komparatistischer Sicht Franz IRSIGLER, Freiheiten, Privilegien und bürgerliche Selbstverwaltung. Ergebnisse und Perspektiven europäischer Städteforschung. Deutsche Ursprungsfassung von: Franz IRSIGLER, Libertés, privilèges et autogestion des populations urbaines. Quelques conclusions d'un colloque d'histoire urbain. In: Urban liberties and citizenship from the Middle Ages up to now. Libertés et citoyenneté urbaines du moyen âge à nos jours. Städtische Freiheiten und bürgerliche Partizipation vom Mittelalter bis heute. Actes du colloque 2009 de la Commission internationale pour l'Histoire des villes, éd. Michel PAULY et Alexander LEE (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 9 / Publications du Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Etudes Médiévales 41), Trier 2015 [www.uni-Trier.de/fileadmin/fb3/prof/GES/LG1/Bilder_allgemein/Allgemein_Laux/Irsigler_Conclusion_Endversion.pdf - 31.12.2018].

16 LÜCK, Der Sachsenspiegel (wie Anm. 10), S. 43. In der Arbeitsstelle des genannten Akademieprojekts wird mit dem bekannten Druck Alexander VON DANIELS/Franz VON GRUBEN (Hg.), Das Sächsische Weichbildrecht. Jus municipale saxonicum, Bd. 1: Weltchronik und Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. [Abt. I], Bd. 1 [1 u. 2]). Berlin 1858, der mit der ihm zugrundeliegenden Originalhandschrift abgeglichen wurde, gearbeitet. Es handelt sich um: Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin, mgf 389 (Papierhandschrift aus dem Domstift zu Havelberg – 15. Jahrhundert), fol. 1r-209v, www.handschriftencensus.de/12050, Oppitz II (wie Anm. 4), Nr. 118 (S. 368). Vgl. dazu auch Wieland CARLS, Zur Verbreitung des Halle-Neumarkter Rechts in Schlesien. In: Halle im Licht und Schatten Magdeburgs. Eine Rechtsmetropole im Mittelalter. Hg. von Heiner LÜCK (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 19), Halle (Saale) 2012, S. 184–205, hier S. 204.

17 Bezugnahmen auf Magdeburger Rechts- und Gerichtsgewohnheiten gibt es seit ottonischer Zeit: vgl. etwa das Privileg König Ottos III. (reg. 983–1002) für die Kaufleute von Quedlinburg vom Jahr 994 (MGH DO III, Nr. 55). Um ‚Stadtrecht‘ handelte es sich dabei jedoch noch nicht. Vgl. dazu ausführlich Heiner LÜCK, Die Anfänge des Magdeburger Stadtrechts und seine Verbreitung in Europa. Strukturen, Mechanismen, Dimensionen. In: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 27 (2015), S. 179–200, hier S. 181–184.

burg erteilt.¹⁸ Es wurde gelegentlich als „Geburtsurkunde des Magdeburger Rechts“ bezeichnet.¹⁹ Die im Zweiten Weltkrieg verloren gegangene Urkunde scheint so etwas wie eine Initialzündung für die Weitergabe dieses für Kaufleute und Bürger sehr praktikablen Stadtrechts gewesen zu sein. Es ist daher wohl kein Zufall, dass etwa seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert zahlreiche Verleihungen des Magdeburger Rechts an andere Städte zu beobachten sind. So verlangte Herzog Heinrich I. von Schlesien (1202-1238) eine Abschrift des Wichmannschen Privilegs von 1188, um mit dem darin verbrieften Recht seine neue Stadt Goldberg (1211) auszustatten. In den folgenden drei Jahrzehnten erhielten die Städte Spandau (1232), Prenzlau (1235), Guben (1235) und Stettin (1237) Magdeburger Recht.

Bei der Neugründung von Städten wurden diese Normen, die sich an den jeweils spezifisch örtlichen Verhältnissen orientierten, nicht selten zugrunde gelegt. Das erfolgte in vielen Fällen mit einer entsprechenden Privilegierung in Gestalt einer Gründungsurkunde. Auch auf bereits seit langem bestehende Städte wurde das Recht einer anderen Stadt übertragen. Dieser Vorgang wird in der deutschen Rechtsgeschichte traditionell als ‚Bewidmung‘ bezeichnet. Es entstand somit eine Art Rechtsverwandtschaft, welche die sogenannten ‚Tochterstädte‘ mit ihrer sogenannten ‚Mutterstadt‘ verband. Von den Tochterstädten wurde das (häufig abgewandelte) Stadtrecht an weitere Städte (‚Enkelstädte‘) transferiert. Im Ergebnis dieser Weitergabe des Rechts entstanden die von der älteren Forschung so benannten ‚Stadtrechtsfamilien‘, von denen die Magdeburger und Lübecker Stadtrechtsfamilie die bedeutendsten waren. Die moderne Forschung übt inzwischen berechtigte Kritik an diesen, weitgehend aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Idealvorstellungen über die Stadtrechtsfamilien.²⁰ Ein neues, den heterogenen Quellen und Erscheinungsformen griffiges, adäquates und überzeugendes Deutungsmuster ist allerdings noch nicht gefunden worden.

Mehrere einschlägige Untersuchungen lassen erkennen, dass es ganz maßgeblich die Verfassung der Stadt Magdeburg war, welche östlich der Elbe und dann vor allem im europäischen Osten eine erhebliche Anziehungskraft ausübte. Die im Magdeburger Recht ausgeregelte Balance der Gewalten (Gerichtsbarkeiten) in der Stadt und über die Stadt war wohl für die Attraktivität des Magdeburger Rechts entscheidend.²¹

18 Friedrich ISRAËL (Bearb.) unter Mitarbeit von Walter MÖLLENBERG, Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1: 937–1142 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 18), Magdeburg 1937, Nr. 421 (S. 554–556); umfassende Würdigung durch Rolf LIEBERWIRTH, Das Privileg des Erzbischofs Wichmann und das Magdeburger Recht (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-hist. Klasse 130/3), Berlin 1990.

19 Vgl. etwa Fritz MARKMANN, Zur Geschichte des Magdeburger Rechts, Stuttgart/Berlin 1938, S. 19; kritisch dazu LIEBERWIRTH, Privileg (wie Anm. 18), S. 3.

20 Vgl. insbesondere Stephan DUSIL, Stadtrechtsfamilien, Rechtsräume und die Verbreitung des Magdeburger Rechts. Überlegungen zu Begriffen und Konzepten. In: KÖSTER/LINK/LÜCK (wie Anm. 1), S. 57–77.

21 LÜCK, Magdeburger Recht (wie Anm. 2), S. 217–219.

Ein zentrales Element dieser Stadtverfassung war der Magdeburger Schöffenstuhl,²² der ganz wesentlich zur Ausformung des Magdeburger Stadtrechts in Gestalt Tausender von Schöffensprüchen (Rechtsweisungen und Rechtsmitteilungen) beigetragen hat.²³

3 Verbreitung

In enger Verbindung mit dem Sachsenspiegel gelangte das Magdeburger Recht unter anderem nach Schlesien, Polen, in das Deutschordensland, in das Baltikum (Litauen, Livland), in die Ukraine, nach Böhmen, Mähren und nach Ungarn. Die in diesen Gebieten und auf dem Weg dorthin entstandenen neuen Rechtstexte, die in der Regel ein Gemisch aus Sachsenspiegelrecht und Magdeburger Recht darstellen, nennen das aus dem Elbe-Saale-Raum stammende Recht ‚ius Theutonicum‘, ‚ius Maideburgense‘, ‚ius Saxonum‘ u.ä. Rechtsmaterien mit ursprünglich verschiedenen, ursprünglich voneinander abgrenzbaren Inhalten gingen so ineinander über. Als weit verbreitete und ganz übliche Bezeichnung für diesen Normenkomplex setzte sich ‚ius Maideburgense‘ (Magdeburger Recht) durch.

Von zentraler Bedeutung für die Verbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts nach Ostmitteleuropa war das (bis 1335) polnische Herzogtum Schlesien. Noch im 13. Jahrhundert wurden nach Goldberg die schlesischen Städte Breslau (vor 1241), Neumarkt (1235), Glogau (1263) u. a. mit Magdeburger Recht bewidmet. Von Schlesien aus wurden das Magdeburger Stadtrecht und der Sachsenspiegel nach Polen übernommen.²⁴ Der alten polnischen Königs- und Universitätsstadt Krakau kam dabei eine tragende Rolle zu. Nach den bezeugten Sachsenspiegelhandschriften und der Präsenz des Magdeburger Rechts muss Kleinpolen als ein Zentrum der Verbreitung und Anwendung deutschen Rechts (d.h. sächsisch-magdeburgischen Rechts) ange-

²² Vgl. dazu eingehend Heiner LÜCK, Der Magdeburger Schöffenstuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung. In: Hanse-Städte-Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Hg. von Matthias PUHLE, Bd. 1: Aufsätze, Magdeburg 1996, S. 138–151; DERS., Zur Gerichtsverfassung in den Mutterstädten des Magdeburger und Lübecker Rechts. In: Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hg. von Heiner LÜCK/Matthias PUHLE/Andreas RANFT (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 6), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 163–181; Matthias PUHLE, Rat und „Schöppenstuhl“. Das Ringen um die Macht im mittelalterlichen Magdeburg. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 235–245.

²³ Zur praktischen Seite dieser Beziehung vgl. Wieland CARLS, Rechtsanfragen und Rechtssprüche. Zur Praxis des Rechtsverkehrs mit dem Magdeburger Schöffenstuhl. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 127–143.

²⁴ Vgl. dazu jetzt die grundlegende Untersuchung von Maciej MIKUŁA, Prawo miejskie Magdeburgskie (IUS MUNICIPALE MAGDEBURGENSE) w Polsce XIV-pocz. XVI w. Studium o ewolucji i adaptacji prawa, Kraków 2018 [poln.].

sehen werden. Die Stadt Krakau war bei ihrer Neugründung im Jahre 1257 mit Magdeburger Recht bewidmet worden.²⁵

Kasimir III. der Große (reg. 1333-1370) sorgte als König von Polen für zahlreiche Privilegierungen in den von ihm neu gewonnenen Ostgebieten Volhynien, Galizien und Podolien. Im Jahr 1356 verbot Kasimir den Rechtszug nach Magdeburg und richtete in Krakau das berühmte Obergericht²⁶ für die kleinpolnischen Städte Magdeburger Rechts ein – das ‚Ius Supremum Maydeburgense Castri Cracoviensis‘.²⁷ Damit wurde einerseits der Rückgriff auf den Schöffenstuhl der ‚Mutterstadt‘ Magdeburg verlegt, andererseits die Anwendung des Magdeburger Rechts in seiner Krakauer Ausformung königlich legitimiert. In diesem Sinn kann die Einrichtung des Krakauer Obergerichts als ‚Schranke‘ der Verbreitung im Sinne unserer Überschrift angesehen werden.

In Krakau entwickelte sich über die rege Spruchstätigkeit des Krakauer Obergerichts hinaus unter den günstigen Bedingungen einer Residenz- und Universitätsstadt eine besondere Rechtsliteratur zum Sachsenspiegel und zum Magdeburger Recht. Völlig neue Möglichkeiten der Verbreitung von Rechtsquellen hatten sich mit der Erfindung des Buchdrucks eröffnet, die auch Krakau zu einem prosperierenden Druckort werden ließ. So wurde 1506 von dem königlich-polnischen Kanzler Jan Łaski eine lateinische Fassung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbildes (Stadtrechts) neben heimischen Rechtsquellen publiziert. Der Krakauer Stadtschreiber Nikolaus Jaskier gab 1535 lateinische Ausgaben des glossierten Sachsenspiegels²⁸ und des glossierten

25 Vgl. dazu auch die wichtigen Publikationen anlässlich des 750. Jubiläums der Bewidmung Krakaus mit Magdeburger Recht: Muzeum Historyczne Miasta Krakowa (Hg.), *Kraków europejskie miasto prawa magdeburskiego 1257–1791. Katalog wystawy*, Kraków 2007 [poln.]; DASS. (Hg.), *Europejskie miasta prawa magdeburskiego. Tradycja, dziedzictwo, identyfikacja. Sesja komparatystyczna Kraków, 13–15 października 2006, Materiały konferencyjne. European Cities of Magdeburg Law. Tradition, Heritage, Identity. A comparative conference Kraków, October 13–15, 2006 Conference Proceedings*, Kraków 2007 [poln./engl.]. Mit der Urkunde von 1257 setzt sich ausführlich Jerzy WYROZUMSKI, *Eine Lokation oder mehrere Lokationen Krakaus nach deutschem Recht?* In: *Rechtsstadtgründungen im mittelalterlichen Polen*. Hg. von Eduard MÜHLE (Städteforschung A/83), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 245–274, hier S. 262–274, auseinander.

26 Auch ‚Oberhof‘.

27 Vgl. dazu Ludwik ŁYSIAK, *Ius supremum Maydeburgense castri Cracoviensis 1356–1794. Organisation, Tätigkeit und Stellung des Krakauer Oberhofs in der Rechtsprechung Altpolens (Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 49)*, Frankfurt am Main 1990; DERS./Karin NEHLSSEN-VON STRYK (Hg.), *Decreta iuris supremi Magdeburgensis castri Cracoviensis. Die Rechtsprüche des Oberhofs des deutschen Rechts auf der Burg Krakau 1456–1481 (Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 68)*, Frankfurt am Main 1995; Ludwik ŁYSIAK (Hg.) unter Mitwirkung von Karin NEHLSSEN-VON STRYK, *Decreta (wie in dieser Anm.)*, Bd. 2: 1481–1511 (Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 104), Frankfurt am Main 1997. Mit den Krakauer Dekreten als Textgattung beschäftigt sich eingehend Krystyna WALIGÓRA, *Die Dekrete des Krakauer Oberhofs (1456–1504) als Textallianzen und Textsorten*, Krakau 2009.

28 Zu den Glossen des Sachsenspiegels vgl. Rolf LIEBERWIRTH, *Glossen zum Sachsenspiegel*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. von Albrecht CORDES u. a., 2. Aufl. (im Folgenden: ²HRG), Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 416–422; Bernd KANNOWSKI, *Die Umgestaltung des Sachsenspie-*

Weichbildes²⁹ heraus. Damit wurden zwei ‚Hürden‘ überwunden. Zum einen wurde das Sachsenspiegel- und Weichbildrecht in die Gelehrtensprache übersetzt und musste den Eliten wahrscheinlich, sofern diese nicht ebenso gut des Deutschen mächtig waren, verständlicher erscheinen. Zum anderen verklammerten Glossen das aus Mitteldeutschland stammende ‚ungelehrte Recht‘ mit den beiden Universalrechten („gelehrten Rechten“) des Mittelalters, dem römischen Recht und dem kanonischen Recht. Schließlich folgten 1581 eine polnische Übersetzung des Weichbildes durch den Lemberger Syndikus Pawel Szczerbiczy und die Ausgabe eines Sachsenspiegels in alphabetischer Ordnung. Damit wurde eine weitere ‚Hürde‘ der erfolgreichen Verbreitung und Anwendung der in Rede stehenden Rechtstexte, in die in Mitteldeutschland ihren Ursprung hatten, überwunden.³⁰ Zur sprachlichen Weiterentwicklung vor Ort gehörte auch das Werk des polnischen Rechtsgelehrten Bartolomäus Groicki, welches 1558 unter dem Titel ‚Artykuły prawa majdeburckiego, które zowią Speculum Saxonum‘ [= Artikel des Magdeburger Rechts, welche man Speculum Saxonum nennt] im Druck erschienen war. Aus der Feder desselben Autors stammt die Rechtssammlung ‚Porządek sądów i spraw miejskich prawa majdeburckiego w Koronie Polskiej‘ [= Stadtgerichts- und Prozessordnung des Magdeburger Rechts im Kronland Polen], die später in der Slowakei, vor allem aber in den Gebieten der späteren Ukraine, eine Rolle spielte. Die genannten Schriften spielen eine herausragende Rolle bei dem Transfer des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Polen und darüber hinaus. Sie lösten offenbar etliche Probleme der fremden Rechtssprache zugunsten einer sich formierenden vernikularen Fachsprache des Rechts.

Weit nördlich von Krakau, im Deutschordensland, entwickelten sich die Städte Kulm und Thorn zu Metropolen deutschen Rechts und verhalfen dem sächsisch-magdeburgischen Recht zu einer beachtlichen Wirkung.³¹ Grundlage war die berühmte Kulmer Handfeste von 1233, ein vom Deutschen Orden oktroyiertes Stadtrechtspri-

gelrechts durch die Buch'sche Glosse (MGH Schriften 56), Hannover 2007; Editionen: Frank-Michael KAUFMANN (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, 3 Bde. (MGH. Fontes iuris germanici antiqui, nova series VII), Hannover 2002; DERS./Peter NEUMEISTER, Glossar zur Buch'schen Glosse, 3 Bde. (MGH. Fontes iuris germanici antiqui, nova series X), Wiesbaden 2015; Frank-Michael KAUFMANN (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die kürzere Glosse, 2 Bde. (MGH. Fontes iuris germanici antiqui, nova series VIII), Hannover 2006; DERS. (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die längere Glosse, 3 Bde. (MGH. Fontes iuris germanici antiqui, nova series IX), Hannover 2013.

²⁹ Zu den Weichbildglossen vgl. die jüngste Publikation von Maciej MIKUŁA, Das Magdeburger Weichbildrecht in seiner schlesisch-kleinpolnischen Fassung. Anmerkungen zur Autorschaft und Textevolution. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 147–165; aus sprachwissenschaftlicher Perspektive vgl. Inge BILY/Milada HOMOLKOVA, Neueste Forschungen zum Sächsischen Weichbildrecht mit Glosse. In: DA 73 (2017), S. 553–638.

³⁰ Vgl. dazu Marija LAZAR, Übersetzen, übertragen, deuten. Übersetzungspraktiken als Einflussfaktor für den Transfer des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ostmitteleuropa. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 195–211.

³¹ Vgl. dazu Roman CZAJA, Der Deutsche Orden und die Städte. Landesausbau als Rahmen des Rechtstransfers. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 101–113.

vileg.³² In die darauf beruhende Ausformung eines alten Kulmer Rechtstyps gingen auch diverse Regelungen des Flämischen Rechts³³ ein. In dem in Richtung Nordosten benachbarten Litauen sind neben vielen anderen Städten Vilnius (1387), Kaunas (1408) und Trakai (Ende des 14./Anfang des 15. Jahrhunderts) als Städte Magdeburger Rechts bezeugt. Sächsisch-magdeburgisches Recht floss auch in die drei Fassungen des Litauischen Statuts (1529, 1566, 1588)³⁴ ein.³⁵ Im historischen Livland entstanden spezielle Bearbeitungen des Sachsenspiegels, so der ‚Livländische Spiegel‘³⁶ und das ‚Livländische Ritterrecht‘ in mehreren Redaktionen.³⁷ Bemerkenswert ist, dass der Sachsenspiegel auch noch das Zivilgesetzbuch der Republik Lettland von 1937 beeinflusste (‚Civillikums‘).³⁸ Dieser Ausgriff auf das 20. Jahrhundert sei trotz seines Fernliegens vom hier relevanten Untersuchungszeitraum gestattet, um die ganze Wucht

32 Vgl. Danuta JANICKA, Kulm. In: ²HRG 3 (2016), Sp. 305–307; DIES., Die Rezeption des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts am Beispiel von Thorn im Kulmer Land. In: EICHLER/LÜCK, Rechts- und Sprachtransfer (wie Anm. 1), S. 61–74; Friedrich EBEL, Kulmer Recht – Probleme und Erkenntnisse. In: 750 Jahre Kulm und Marienwerder. Hg. von Bernhart JÄHNIG/Peter LETKEMANN (Beiträge zur Geschichte Westpreußens 8), Münster 1983, S. 9–26 (Neudruck in: Andreas FIJAL/Hans-Jörg LEUCHTE/Hans-Jochen SCHIEWER [Hg.], Friedrich Ebel. *Unseren fruntlichen grus zuvor*. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum. Kleine Schriften, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 135–150).

33 Vgl. dazu den Überblick von Heiner LÜCK/Dirk HEIRBAUT, Flämische Recht. In: ²HRG 1 (2008), Sp. 1590–1592.

34 Editionen: Edvardas GUDAVIČIUS/Irena VALIKONYTĖ (ed.), *Pirmasis Lietuvos Statutas. The First Statute of Lithuania*, Vilnius 2014 [Erstes Litauisches Statut 1529]; Franciszek PIEKOSIŃSKI (ed.), *Statut Litewski drugiej redakcyi (1566)* (Archivum komisji prawniczej Akademii Umiejętności, t. 7), Kraków 1900 [Zweites Litauisches Statut 1566]; *Statut Wielkiego Księstwa Litewskiego*, Wilno 1819 [Drittes Litauisches Statut 1588].

35 Vgl. dazu die umfassenden Arbeiten von Jolanta KARPAVIČIENĖ, Das sächsisch-magdeburgische Recht in Litauen: Forschungsstand, Forschungsfelder und Perspektiven. In: EICHLER/LÜCK, Rechts- und Sprachtransfer (wie Anm. 1), S. 75–101; DIES., Das sächsisch-magdeburgische Recht in den Kleinstädten Litauens. In: LÜCK/PUHLE/RANFT, *Grundlagen* (wie Anm. 22), S. 83–116; Heiner LÜCK, The Codification of Law in Europe during the 16th century – conceptions, results, effects. In: *Lietuvos Statutas: Temidės ir klėjos teritorijos. Straipsnių rinkinys*. Hg. von Irena VALIKONYTĖ/Neringa ŠLIMIENĖ. Vilnius 2017, S. 17–32, hier S. 29–32; vgl. auch Dietmar WILLOWEIT, Das litauische Statut von 1529 vor dem Hintergrund der Gesetzgebung und Jurisprudenz seiner Epoche. In: *Pirmasis Lietuvos Statutas ir epocha. Straipsnių rinkinys*. Hg. von Irena VALIKONYTĖ/Lirija STEPONAVIČIENĖ. Vilnius 2005, S. 63–80 [Neudruck in: *Rechtskultur* 6 (2017), S. 8–18].

36 Edition: Friedrich Georg VON BUNGE (Hg.), *Altlivländische Rechtsbücher*. Leipzig 1879, S. 95–158; vgl. auch Ulrich-Dieter OPPITZ, *Livländischer Spiegel*. In: ²HRG 3 (2016), Sp. 1026–1028.

37 Vgl. den Überblick von Heiner LÜCK, Zur Verbreitung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in den baltischen Ländern. In: *Baltisch-europäische Rechtsgeschichte und Lexikographie*. Hg. von Ulrich KRONAUER/Thomas TATERKA (Akademiekonferenzen 3), Heidelberg 2009, S. 17–36; sowie Friedrich Georg VON BUNGE, Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, sowie des öselschen Lehnrechts. Riga 1827; OPPITZ I, *Deutsche Rechtsbücher* (wie Anm. 5), S. 31.

38 (Deutsche) Ausgabe des lettischen Justizministeriums: *Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937*, Riga 1937.

der Verbreitung und inhaltlichen Rezeption der deutschen Rechtstexte aus dem Mittelalter zu verdeutlichen.

Das Magdeburger Recht war auch in dem Gebiet des heutigen Weißrussland, welches historisch zum Großfürstentum Litauen gehörte, präsent. Hier prägte es insbesondere die Verfassung und das Recht der Stadt Minsk (1499). Weitere Städte Magdeburger Rechts in der Belarus sind Grodno, Brest, Orscha u.a.³⁹

Von herausragender Bedeutung war die Privilegierung der galizischen Stadt Lemberg (1356), des heutigen ukrainischen L'viv, mit Magdeburger Recht.⁴⁰ Darauf folgte eine große Anzahl von Privilegien, darunter jenes des Großfürsten Alexander (reg. 1492–1506) für die ‚kleinrussische‘ (später ukrainische) Metropole Kiew (um 1497).⁴¹ Das sächsisch-magdeburgische Recht ging in den bedeutenden Kodifikationsentwurf des ukrainischen Rechts von 1743 ‚Prawa po kotorym suditsja malorossijskij narod‘ [= Rechte, nach denen das kleinrussische Volk Recht spricht] ein.⁴² Er wurde aufgrund des zentralistisch geprägten politischen Gegenwinds aus Russland nicht in Kraft gesetzt. Auch dieses Ereignis ist von seinen Wirkungen her ambivalent zu beurteilen. Die ausbleibende Inkraftsetzung kann als ‚Schranke‘ der Verbreitung aufgefasst werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des Entwurfs in aktualisierter und einer den Verhältnissen angepassten Form dennoch Berücksichtigung fanden.⁴³ Dessen ungeachtet waren und sind sich die Ukrainer, das ‚kleinrussische Volk‘ im Titel des Entwurfs, der westlich-deutschen Rechtstradition bewusst. Ein Denkmal von 1802 erinnert noch heute am Ufer des Dnjepr daran, dass Kiew eine Stadt des Magdeburger Rechts war.⁴⁴

Im Königreich Böhmen und in der ihm lehnsrechtlich verbundenen Markgrafschaft Mähren gehörten mehrere, vor allem im Norden gelegene Städte der Magdebur-

³⁹ Vgl. auch Olga KELLER, Geschichte, Quellen und Literatur des Magdeburger Rechts in weißrussischen Ortschaften des Großfürstentums Litauen. In: EICHLER/LÜCK, Rechts- und Sprachtransfer (wie Anm. 1), S. 103–140.

⁴⁰ Vgl. Edition des Privilegs bei Miron KAPRAL (Hg.), Privilegii Civitatis Leopoliensis (XIV–XVIII saec.) [...] Priwilej mista Lwowa (XIV–XVIII st.), L'viv 1998, Nr. 1; Olga KOZUBSKA-ANDRUSIV, Lemberg, in: ²HRG 3 (2016), Sp. 837f.; dazu ausführlich jetzt Jürgen HEYDE, Armenier in Lemberg und Krakau. Städtische Migrationsgesellschaften und Magdeburger Recht. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 285–297.

⁴¹ Vgl. auch Natalia BILOUS, Kiew. In: ²HRG 2 (2012), Sp. 1734–1736, hier Sp. 1734f.; zum Magdeburger Recht in der Ukraine vgl. den Überblick von Heiner LÜCK, Magdeburger Recht in der Ukraine. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 12 (1990), S. 113–126; Olga KOZUBSKA-ANDRUSIV, Das Magdeburger Recht in den historischen Ländern der heutigen Ukraine. Historiografie – Rezeption – Nachleben. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 267–281.

⁴² Edition: Prawa sa jakimi suditsja malorossijskij narod 1743, Redaktion: O. M. MIRONENKO u.a., Kiew 1997 [ukrain.]; Vgl. Mikola KOBYLECKYJ: Das magdeburgische Recht als Quelle des Kodex von 1743. In: EICHLER/LÜCK, Rechts- und Sprachtransfer (wie Anm. 1), S. 141–155.

⁴³ LIEBERWIRTH, Das sächsisch-magdeburgische Recht (wie Anm. 12), S. 25.

⁴⁴ Vgl. Heiner LÜCK, Das Denkmal des Magdeburger Rechts in Kiew. In: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 12 (1990), S. 109–119.

ger Stadtrechtsfamilie an. Für sie hatte Leitmeritz eine besondere Bedeutung. Diese Stadt unweit von Prag hatte spätestens 1262 Magdeburger Recht erhalten. Aber auch z. B. Olmütz, Leobschütz, Königgrätz, Troppau und ein Stadtteil von Prag (die heute sog. ‚Kleinseite‘) waren Städte bzw. eine Siedlung des Magdeburger Rechts.⁴⁵ Die Zentralfunktion von Leitmeritz ergab sich aus dem Vorhandensein eines Oberhofs⁴⁶ für die Städte und Siedlungen Magdeburger Rechts in Böhmen. Er konnte sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts behaupten. Das Magdeburger Recht wurde seitdem massiv zurückgedrängt und schließlich 1579 durch eine umfassende Kodifikation des böhmischen Stadtrechts in tschechischer Sprache von Pavel Kristian Koldin⁴⁷ ersetzt. Diese Stadtrechtskodifikation bildete eine Schranke, d. h. ein unüberwindbares Hindernis in unserem Sinne, für die weitere Verbreitung und Anwendung des sächsisch-magdeburgischen Rechts. Zuvor war der Rechtszug nach Magdeburg durch die Gründung eines zentralen Appellationsgerichts für das Königreich Böhmen auf der Prager Burg 1548 unterbunden worden.⁴⁸ Das Magdeburger Recht hat nur einen relativ kleinen Teil der Städte und Dörfer im Norden Böhmens und Mährens beeinflusst. Ungeachtet der Bewidmungen mit Magdeburger Recht fand das sächsisch-magdeburgische Recht als inhaltlich prägende Komponente des sog. Meißner Rechtsbuches⁴⁹ im böhmischen und mährischen Raum sowie darüber hinaus Verbreitung.

Zu den bedeutendsten Rechtstexten sächsisch-magdeburgischer Provenienz im mittelalterlichen Ungarn⁵⁰ zählen das Ofener Stadtrechtsbuch, das Silleiner Stadtrechtsbuch und die Zipser Willkür. Das aus Magdeburg stark beeinflusste Ofener

⁴⁵ Vgl. Heiner LÜCK, Rechtstransfer und Rechtsverwandtschaft. Zum Einfluss des Magdeburger Stadtrechts im Königreich Böhmen. In: *Městské právo ve střední Evropě. Sborník příspěvků z mezinárodní právnické konference „Práva městská Království českého“* z 19.–21. září 2011, Praha, Hg. von Karel MALÝ/Jiří ŠOUŠA jr. Praha 2013, S. 298–317; Jiří ŠOUŠA, Zu einigen Aspekten des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts in Böhmen. In: LÜCK, Von Sachsen-Anhalt in die Welt (wie Anm. 6), S. 23–40; zum Ende des Magdeburger Rechts in Leitmeritz vgl. Pavla SLAVIČKOVÁ, Der Prozess des Untergangs des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Leitmeritzer und Olmützer Rechtskreis in Böhmen und Mähren. In: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 35 (2013), S. 41–54.

⁴⁶ Zum Begriff vgl. Alexander KREY, Oberhof. In: ²HRG, 25. Lieferung, Berlin 2017, Sp. 44–56. Zur Rolle der Oberhöfe und Schöffenstühle bei der Ausbreitung des Magdeburger Rechts vgl. Heiner LÜCK, Oberhöfe und Schöffenstühle als Anwendungs- und Verbreitungszentren des Magdeburger Rechts. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 79–99.

⁴⁷ Edition: Karel MALÝ u.a., *Práva městská Království českého*. Edice s komentářem, Praha 2013.

⁴⁸ Vgl. dazu Petr KREUZ, Das Appellationsgericht in Prag 1548–1783. Forschung, Quellen und historische Entwicklung. In: *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Hg. von Leopold AUER/Eva ORTLIEB, unter Mitarbeit von Ellen FRANKE (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2013). Wien 2013, S. 231–250.

⁴⁹ Edition mit tschechischer Übersetzung und sprachlicher Analyse von Vladimír SPÁČIL/Libuše SPÁČILOVÁ, *Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice*. Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition, Olomouc 2010. Vgl. auch Ulrich-Dieter OPITZ, Meißner Rechtsbuch. In: ²HRG 3 (2016), Sp. 1431–1433.

⁵⁰ Vgl. dazu Katalin GÖNCZI, Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht. Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen (*Ius Commune* 92). Frankfurt am Main 1997;

Stadtrechtsbuch⁵¹ aus dem 15. Jahrhundert diente u.a. als Grundlage für die Rechtsprechung des Tavernikalgerichts für die sieben königlichen ungarischen Freistädte Ofen, Kaschau, Preßburg, Ödenburg, Tyrna, Bartfeld und Preschau. Später kam noch Pest hinzu.⁵² Deutlichen Bezug zum Magdeburger Stadtrecht und zum Sachsenspiegel weist auch das Silleiner Stadtrechtsbuch⁵³ auf. Es enthält für die Zeit von 1373 bis 1561 mehrere lateinische, deutsche und slowakische Texte, darunter auch einen jeweils vollständigen Text des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildrechts. Die Übersetzung in die Landessprache (d. h. hier in das Slowakische) stellt wiederum eine überwundene ‚Hürde‘ dar.

Bei der ‚Zipser Willkür‘ handelt es sich um ein 1370 von Richtern, Geschworenen und Ältesten der Zips (einer Landschaft unterhalb der Hohen Tatra/Slowakei) aufgezeichnetes Rechtsbuch.⁵⁴ Es geht im Kern auf ein Privileg des ungarischen Königs Stephan V. (1270-1272) aus dem Jahre 1271 zurück, in dem die Rechte der ‚Provincia Saxonum de Cips‘ festgeschrieben wurden. Als Quellen lassen sich der Sachsenspiegel, das Iglauer Stadtrecht, Brünnener Satzungen und Flämisches Recht ausmachen.

4 Transferwege

Die vielen Einzelbeobachtungen, von denen hier nur ein sehr kleiner Bruchteil wiedergegeben werden konnte, drängen zu Versuchen, das Phänomen der Ausbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ostmitteleuropa theoretisch zu erfassen. Darum bemüht sich die Forschung seit etwa einem Jahrhundert. Für die Bezeichnung der komplexen Vorgänge wird in jüngerer Zeit der Begriff ‚Rechtstransfer‘ bevorzugt. Ihm gebührt m. E. ein gewisser Vorrang, etwa vor dem auch sehr gebräuchlichen Begriff ‚Rezeption‘. Der Begriff ‚Rezeption‘ impliziert im Kern die freiwillige Übernahme von Recht oder eben einer Kulturerscheinung. Sieht man die Freiwilligkeit als Merkmal von Rezeption an, so würden sich damit kaum die Städtegründungen mit der autoritären Verleihung bestimmter Stadtrechte durch den Deutschen Orden zum

DIES., Zum kulturellen Erbe Ostmitteleuropas. Der Transfer des sächsisch-magdeburgischen Rechts in das Königreich Ungarn. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 115–125.

51 Edition: Karl MOLLAY (Hg.), Das Ofener Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn. Weimar 1959; neue Edition mit ungarischer Übersetzung: László BLAZOVICH/József SCHMIDT, Buda város jogkönyve (Szegedi Középkortörténeti Könyvtár 17), 2 Bde., Szeged 2001 [dt./ungar.]; Katalin GÖNCZI, Ofner Stadtrechtsbuch. In: ²HRG, 25. Lieferung (2017), Sp. 128–130.

52 Vgl. dazu auch Štefánia MERTANOVÁ, IUS TAVERNICALI. Študie o procese formovania práva tavernických miest v etapách vývoja tavernického súdu v Uhorsku (15. –17. stor.), Bratislava 1985 [slowak.].

53 Edition: Ilpo Tapani PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch von Sillein. Einleitung, Edition und Glossar, Berlin/New York 1972.

54 Edition: Ilpo Tapani PIIRAINEN/Mariá PAPSONOVÁ, Das Recht der Zips. Texte und Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei (Veröffentlichungen des Germanistischen Instituts Oulu 8), 2 Bde., Oulu 1992.

Zweck der Herrschaftssicherung erfassen lassen. Trotz aller Unvollkommenheit sollte aus den dargelegten Gründen jedoch der Begriff ‚Rechtstransfer‘ mit einer gewissen Präferenz verwendet werden.

Die Übernahme und Übertragung von Kulturerscheinungen hat es zu allen Zeiten gegeben. Die Verbreitung der mittelalterlichen Stadtrechte in Europa bildet daher keine Ausnahme, sondern stellt zunächst einen ganz normalen Vorgang in der Rechts- und Kulturgeschichte dar. Die Frage, die sich stellt, ist die nach den konkreten Inhalten und Mechanismen des Rechtstransfers von mittelalterlichem Stadtrecht. Das Problem im Verhältnis zur Neuzeit besteht darin, dass man nicht ohne weiteres nachlesen kann, was etwa ‚Ius Maideburgense‘ inhaltlich bedeutet und auf welchen Wegen diese Rechtsnormen von ihrem Ursprungsort in andere Städte und Dörfer gelangt sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich ein Blick auf die Forschungsgeschichte.⁵⁵ In der Forschung sind folgende Wege des Rechtstransfers ausgemacht und mehr oder weniger hinreichend mit Quellen untermauert worden: Zunächst findet sich die sehr verbreitete und vielfach abgesicherte Beobachtung, dass sich Stadtrecht im engeren Sinne als Kaufmannsrecht durch Kaufleute auf den Handelswegen verbreitet und zu neuen Märkten bzw. Städten mit dem mitgebrachten Recht geführt habe. Typischerweise gilt das auch für die Verbreitung des Lübecker Rechts⁵⁶ und analog, hier vermittelt über Bergleute und Bergunternehmer, für das Bergrecht.⁵⁷

Ferner ist die Vorstellung, die Stadtrechte seien von Siedlern bzw. Kolonisten (keineswegs nur von Kaufleuten) mitgebracht worden, anzutreffen. Forschungsgeschichtlich wurde diese Sichtweise in Deutschland vor allem zwischen dem Ersten Weltkrieg und dem Ende des Zweiten Weltkrieges als Deutungsmuster bemüht. Die politischen Implikationen sind dabei unverkennbar. Unter modernen Gesichtspunkten werden insbesondere in der polnischen Städte- und Stadtrechtsforschung die damit verbundenen Begriffe der ‚Lokation‘ und ‚Rechtsstadt‘ diskutiert und bevorzugt.⁵⁸

Ein sehr frühes Erklärungsmodell fußt auf einem rechtlichen Vorgang, der in der Literatur ‚Bewidmung‘ heißt. Damit ist das Weitergeben eines älteren Stadtrechts

⁵⁵ Vgl. Heiner LÜCK, „Deutsches Recht im Osten“, Strukturen, Kontexte und Wirkungen eines sensiblen Forschungsthemas (19. Jh.–1990). In: ZRG GA 126 (2009), S. 175–206, hier 177–196.

⁵⁶ Vgl. dazu Wilhelm EBEL, Lübisches Recht im Ostseeraum (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 143), Köln/Opladen 1967; Rolf HAMMEL-KIESOW, Der Kolberger Kodex und das lübische Recht im Ostseeraum. In: Der Kolberger Kodex des Lübisches Rechts von 1297. Transkription der mittelniederdeutschen Handschrift, Übersetzung ins Hochdeutsche, Glossar und Auswahlbibliographie von Thomas RUDERT, Hamburg 2005, 2. Teilband, S. 165–182; Albrecht CORDES, Lübisches Recht. In: ²HRG 3 (2016), Sp. 1072–1079.

⁵⁷ Vgl. dazu Dirk MOLDT, Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht (Studia Transylvanica 37). Köln/Weimar/Wien 2009; Zum Stadt- und Bergrecht von Schemnitz vgl. Wieland CARLS, Rechtsquellen sächsisch-magdeburgischen Rechts im Untersuchungsgebiet. In: GÖNCZI/CARLS, Ungarn (wie Anm. 1), S. 117–134, hier S. 130–132; zum Iglauer Stadt- und Bergrecht vgl. CARLS, Rechtsquellen (wie in dieser Anm.), S. 129f.; zum Bergrecht vgl. auch den allgemeinen Überblick von Heiner LÜCK, Bergrecht, Bergregal. In: ²HRG 1 (2008), Sp. 527–533.

⁵⁸ Vgl. die Beiträge in dem Band von MÜHLE (wie Anm. 25).

durch hoheitlich-herrschaftlichen Rechtsakt an eine jüngere oder auch an eine schon bestehende Stadt gemeint. Darüber hinaus gab es Städte und Dörfer, deren Rechtsordnungen sich weder auf eine Kaufmannssiedlung mit mitgebrachtem Recht noch auf eine gesonderte Verleihung (Bewidmung) zurückführen lassen. Vielmehr ist hier die wirtschaftliche Potenz dieser Orte als Recht konstituierende Komponente in Rechnung zu stellen. Diese ermöglichte die Schaffung oder Festlegung eines Rechts. Letzteres ließ man sich nachträglich vom Stadt- bzw. Landesherrn bestätigen. Dazu gehörte auch die selbständige Festlegung des Rechtszuges an einen Oberhof bzw. Schöffensstuhl.⁵⁹

Auch vertragsartige Festlegungen einer Rechtsordnung in einer Stadt bzw. einer Siedlung sind anzutreffen. Sie bildeten eine gewisse Alternative zur Bewidmung in einem herrschaftlich strukturierten Über-/Unterordnungsverhältnis. Hierzu kann auch das Begehren eines bestimmten Rechts durch die Bürgerschaft bei ihrem Stadtherrn als Grund für eine Privilegierung (Bewidmung) gerechnet werden.

Es kann nicht übersehen werden, dass Stadtrechte aus dem Heiligen Römischen Reich während des Mittelalters auch gewaltsam, d. h. im Zusammenhang mit militärischer Okkupation und christlicher Missionierung, übertragen wurden (z. B. Deutscher Orden). Gewiss kann man davon ausgehen, dass es noch weitere Übertragungs- bzw. Übernahmemodelle gab, welche die zukünftige Forschung verifizieren wird. Klar ist, dass sich diese ‚Transferwege‘, so seien diese komplexen Prozesse hier einmal genannt, nicht exakt voneinander abgrenzen lassen. Vielmehr gehen sie ineinander über. Die Platzierung eines bestimmten Rechts in einer Stadt, die Bewidmung oder eine andere Art des Rechtstransfers waren keine einmaligen Akte, sondern konnten im Verlaufe von Jahren und Jahrzehnten variieren und sich unterschiedlich entwickeln. Dabei waren ‚Hürden‘ zu überwinden (Sprache, politische Kräfteverhältnisse u. ä.). Dennoch könnten die hier kurz vorgestellten Transferwege als, gewiss kritikwürdige, aber vielleicht brauchbare (jedenfalls ergänzungsfähige) Orientierungen dienen, um die vielfältigen Erscheinungsformen des Rechtstransfers in und aus mittelalterlichen Städten halbwegs zu erfassen. Der hier gemachte Vorschlag ist freilich sehr formal und weitgehend von Hürden und Schranken, die sich aus siedlungsgeschichtlichen Bedingungen sowie aus wirtschaftlichen wie politischen Interessen der beteiligten Akteure (Kaufleute, Stadtbürger, Stadtherren, Kirchen und Klöster u.a.) ergaben, abgekoppelt. Vieles hängt auch davon ab, was man unter Stadtrecht, Bewidmung, Privilegierung, Übernahme, Lokation usw. versteht. Auf diese komplizierte Begriffsdebatte muss hier aus Platzgründen verzichtet werden.

⁵⁹ Zum Verhältnis der beiden Begriffe und Institutionen vgl. Heiner LÜCK, Schöffensstuhl. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. von Friedrich Jaeger, Bd. 11, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 527–529; und LÜCK, Oberhöfe (wie Anm. 46), S. 79–86.

5 Schluss

Die zeitlichen und räumlichen Dimensionen der Verbreitung sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ost- und Mitteleuropa faszinieren die Forschung seit dem 19. Jahrhundert. Aufgrund günstiger Konstellationen seit dem Ende des sog. Kalten Krieges und einer intensivierten europäischen Integration, sei es durch die Vergrößerung der Europäischen Union oder durch eine zukunftssträchtige Friedens- und Wirtschaftspolitik darüber hinaus, haben die Forschungen dazu einen Aufschwung erfahren. Das trifft nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf die beteiligten Länder zu. Daraus ergibt sich ein hohes und fruchtbares Potential internationaler Forschungskooperation. In dem eingangs erwähnten Akademieprojekt ist diese auf hohem Niveau verwirklicht. Ihr liegen – wie auch schon im 19. Jahrhundert – im Kern zwei Komplexe mittelalterlicher Rechtsnormen aus dem mitteldeutschen Raum zugrunde.

Das Magdeburger Stadtrecht hat sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus einem nicht näher verifizierbaren Markt- und Kaufmannsrecht des 10. Jahrhunderts als ein für die städtische Bevölkerung, d. h. nicht nur für die Kaufleute, günstiges Recht herausgebildet.

Zunächst unabhängig davon wurde zwischen 1220 und 1235 der Sachsenspiegel als schriftliche Fixierung des ländlichen sächsischen Gewohnheitsrechts geschaffen. Das Magdeburger Stadtrecht und der Sachsenspiegel verschmolzen zu unzähligen Varianten des ‚sächsisch-magdeburgischen Rechts‘, welches an seinen Anwendungs-orten durch dort ansässige Herrschaftsträger, Amtspersonen (Schreiber, Ratsherren, Kanzler), Rechtspraktiker und Rechtsgelehrte den örtlichen Bedingungen angepasst wurde. So erlangte dieser Normenkomplex eine kraftvolle, Rechts- und Territorialgrenzen überschreitende Qualität, wozu auch seine fingierte Zurückführung auf die Kaiser Konstantin der Große (reg. 306–337), Karl der Große (reg. 768/800–814) und Otto der Große (reg. 936–962/973) zur grenzüberschreitenden Legitimation beigetragen hat.⁶⁰

Legt man die Verdrängung des sächsisch-magdeburgischen Rechts in der Ukraine 1840/42 zugunsten des großrussischen Rechts (eine ‚Schranke‘ in unserem Sinne) zugrunde, so kann man eine Geltungs- bzw. Einflussdauer von etwa 500 Jahren (seit der Privilegierung von Lemberg 1356) konstatieren. Stellt man auf das lettische Zivilgesetzbuch ‚Civillikums‘ von 1937, das deutliche Anlehnungen an den Sachsenspiegel aufweist, ab, so kann man von einem etwa 700 Jahre dauernden Einfluss des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ost- und Mitteleuropa sprechen.

⁶⁰ Grundlegend Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht. In: ZRG GA 102 (1985), S. 12–39; vgl. auch Heiner LÜCK, Der Sachsenspiegel als Kaiserrecht. Vom universalen Geltungsanspruch eines partikularen Rechtsbuches. In: HEILIGES RÖMISCHES REICH DEUTSCHER NATION 962–1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. 20. Ausstellung des Europarates in Magdeburg und Berlin und Landesausstellung Sachsen-Anhalt. Essays. Hg. von Matthias PUHLE/Claus-Peter HASSE. Dresden 2006, S. 263–273.

Beide ursprünglich deutschen Rechtsquellen, Magdeburger Stadtrecht und Sachsenspiegel, entstanden im Gebiet an der mittleren Elbe bei bzw. in Magdeburg.⁶¹ Von hier aus wurden sie in ihren vielfältigen Bearbeitungen in Hunderte von Orten übernommen, die zwischen der Elbe in Deutschland und dem Dnjepr in der Ukraine bzw. der Düna in Livland (Lettland) liegen. Eine solche Wirkung hat bis heute nie wieder ein deutscher Rechtstext erreicht. Bei aller Euphorie, die angesichts der positiv besetzten Begriffe ‚Sachsenspiegel‘ und ‚Magdeburger Recht‘ regelmäßig aufflammt, darf man nicht übersehen, dass es sich bei dem sog. Rechtstransfer aus Mitteldeutschland bis hin in die ukrainischen und baltischen Gebiete nicht um ein lineares Weitertragen einer Kulturerscheinung von Westen nach Osten handelt. Ohne die örtlichen Bearbeitungen, welche die Rechtskenner in den Geltungsgebieten und Orten des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Kenntnis der jeweils lokalen Rechtsverhältnisse anfertigten, würde es das heute so faszinierende Thema ‚Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen in Ost- und Mitteleuropa‘ wahrscheinlich nicht geben. Die im Projekttitle gewählte Bezeichnung ist insofern defizitär. Daher ist es notwendig, auf die inhaltliche und multilokale Genesis des ‚sächsisch-magdeburgischen Rechts‘ hinzuweisen.

Es waren die Eliten der Polen, Litauer, Letten, Weißrussen, Ungarn, Tschechen, Slowaken und Ukrainer, welche aus dem sächsisch-magdeburgischen Recht das gemacht haben, was wir heute darunter verstehen.⁶² Sie alle haben sich Verdienste um die Etablierung einer stabilen und friedvollen europäischen Rechtskultur erworben. Die Vergegenwärtigung dieser Zusammenhänge im internationalen Diskurs lehrt, dass sich die historischen wie aktuellen Gemeinsamkeiten der ost- und mitteleuropäischen Rechtsordnungen eben nicht im römisch-kanonischen Recht,⁶³ der unbestritten bedeutendsten Grundlage für die Rechtsentwicklung in Europa und der Welt,⁶⁴ erschöpfen.

61 Vgl. auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Geschichte der Stadt als Wurzel des Rechts. Magdeburgs Strahlkraft im spätmittelalterlichen Europa. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 29–53.

62 Zur Identifizierungsfunktion allgemein vgl. Heiner LÜCK, Prawo magdeburskie jako czynnik identyfikacji europejskiej rodziny miast [Das Magdeburger Recht als Identifikationsmerkmal einer europäischen Stadtrechtsfamilie]. In: Muzeum Historyczne Miasta Krakowa (Hg.): Europejskie miasta (wie Anm. 25), S. 136–146; für Litauen: Jolanta KARPAVIČIENĖ, „Nach unserem Magdeburger Recht“. Zur Frage der stadtbürgerlichen Identität im Großfürstentum Litauen. In: KÖSTER/LINK/LÜCK, Vernetzung (wie Anm. 1), S. 247–265; für die Ukraine: KOZUBSKA-ANDRUSIV, Magdeburger Recht (wie Anm. 41), S. 277–281.

63 Dieser Traditionslinie ist das große Werk von Helmut COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3 Bde. (mit mehreren Teilbänden), Frankfurt am Main 1973–1988, gewidmet.

64 Vgl. etwa Peter G. STEIN, Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur. Aus dem Englischen von Klaus LUIG, Frankfurt am Main 1996; Paolo GROSSI, Das Recht in der europäischen Geschichte. Aus dem Italienischen übersetzt von Gerhard KUCK, München 2010.